

**Stadtgemeinde 3350 Haag****VERHANDLUNGSSCHRIFT**über die  
**Sitzung**des  
**GEMEINDERATES****am Donnerstag, dem 29. Oktober 2015**

im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Haag

Beginn 19.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 21. Oktober 2015

Ende 21.05 Uhr

mittels Rückscheinbrief

		anwesend	entschuldigt	Nicht entschuldigt	Später erschienen Uhrzeit	Sitzung verlassen Uhrzeit
	Bürgermeister Lukas Michlmayr	X				
	Vizebürgermeister Anton Pfaffeneder	X				
1. StR.	Johann Kogler		X			
2. StR.	Margit Gugler		X			
3. StR.	Johann Feuerhuber	X				
4. StR.	Ing. Martin Tojner	X				
5. StR.	Christian Marquart	X				
6. StR.	Mag. Martin Stöckler	X				
7. StR.	Josef Staudinger	X				
8. StR.	Peter Gruber		X			
9. StR.	Hermine Freitag	X				
10. GR	Anna Mayrhofer	X				
11. GR	Franz Lehner	X				
12. GR	Dominik Gugler	X				
13. GR	Gerold Strigl		X			
14. GR	Raimund Metz	X				
15. GR	Gerhard Wagner	X				
16. GR	Alexander Forstmayr	X				
17. GR	Georg Buchner	X				
18. GR	Paul Pauzenberger		X			
19. GR	Walter Deuschl	X				
20. GR	Dipl.Ing. Thomas Stockinger	X				
21. GR	Ing. Martin Huber	X				
22. GR	Johann Radlspäck	X				
23. GR	Michael Reitmayr		X			
24. GR	Adelheid Schoberberger	X				
25. GR	Reinhard Prock	X				
26. GR	Elke Reisenhofer	X				
27. GR	Martina Hofschweiger	X				

**Anwesend waren außerdem:**

StADir. Gottfried Schwaiger

VB Walter Schmidinger

**Vorsitzender: Bgm. Lukas Michlmayr**

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

**Tagesordnung**

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Vorlage des Protokolls aus der Sitzung des Gemeinderates vom 15.09.2015.
3. Nachtragsvoranschlag 2015
4. Vergabe Subventionen 2016.
5. Kostenbeitrag für das Stadtmarketing 2016.
6. Kostenbeitrag für den Ausflug der Gemeindebediensteten 2016.
7. Gründung einer Tourismus- und Freizeit-GmbH Haag (Grundsatzbeschluss) und Auftragsvergabe für strategische Planung.
8. Gemeinde-Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben, Verschmelzung GVU – GVA.
9. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 23/2015.
10. Neue Straßenbezeichnung.
11. Änderung Winterdienstvertrag Maschinenring.
12. Berichte:
  - a) Gewerbepark Steyrer Straße
  - b) Straßenbau St. Valentinstraße
  - c) Teilbebauungsplan Siedlungsring
  - d) Rotes Kreuz – Bezirksstelle Haag
13. Anfragen
14. Änderung Dienstvertrag (Nachmittags- und Ferienbetreuung)

## Sitzungsverlauf

### 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### 2. Vorlage des Protokolls aus der Sitzung des Gemeinderates vom 15.09.2015.

Gegen die Vorlage der Protokolle wird kein Einwand erhoben.

### 3. Nachtragsvoranschlag 2015

**Sachverhalt:**

Der Nachtragsvoranschlag liegt in der Zeit vom 15.10. bis 29.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Nachtragsvoranschlag schließt mit folgenden Summen:

Ordentl. Voranschlag	8,250.000.--	8,250.000.--
Außerordentl. Voranschlag	2,750.000.--	2,750.000.--
Gesamtvoranschlag	11,000.000.--	11,000.000.--

Er betrifft lediglich den außerordentlichen Haushalt zum VA-Ansatz „Grundstücksankauf“ in Himsental. In der vorhergehenden Gemeinderatssitzung am 15.9.2015 wurde der Ankauf eines Grundstückes beschlossen, der mit dem Verkauf von Wertpapieren als außerordentliche Einnahme abgedeckt wird. Die Einnahmen- und Ausgabensummen beträgt jeweils € 270.000,--.

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge dem Nachtragsvoranschlag 2015 die Zustimmung erteilen.

**Antragsteller:** Vbgm. Pfaffeneder

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmung:** Einstimmig

### 4. Vergabe Subventionen 2016.

**Sachverhalt:**

In der Stadtratssitzung am 20.10.2015 wurde über die Subventionsvergabe beraten. Für die Vergabe der Subventionen im Jahr 2016 liegt folgender Vergabevorschlag vor:

<u>Name</u>	<u>Betrag</u>	<u>VA-Stelle</u>
<b><u>Seniorenbetreuung</u></b>		
ÖVP Seniorenbund	€ 910,--	1/4290-7570
SPÖ-Pensionistenverband	€ 360,--	
F-Seniorenring	€ 75,--	
Summe	€ 1.345,--	
<b><u>Feuerwehrwesen</u></b>		
FF Haag	€ 5.850,--	1/1630-7740
FF Haag, Zeughausbetreuung	€ 870,--	1/1630-7741
FF Haindorf	€ 4.050,--	1/1630-7740
FF Pinnersdorf	€ 4.050,--	
Summe	€ 14.820,--	
<b><u>Sport</u></b>		
Turn- und Sportunion Haag (ohne Stockschiützen)	€ 2.540,--	1/2690-7570
(Union) Stockschiützenverein	€ 360,--	
ASKÖ-Stockschiützenverein	€ 360,--	
Alpenverein Haag	€ 500,--	
Naturfreunde Haag	€ 145,--	
Radclub Haag	€ 220,--	
ASKÖ-Karateklub Yamato	€ 145,--	
Bogensport	€ 145,--	
Tennisclub	€ 1.000,--	GEGENVERRECHNUNG
Summe	€ 5.415,--	
<b><u>Kultur</u></b>		
Stadtkapelle Haag	€ 2.900,--	1/3210-7570
Chor Haag	€ 580,--	
Kirchenchor Haag	€ 145,--	
KIM - Kulturverein Haag	€ 2.180,--	
Volkstanzgruppe Haag	€ 145,--	
Summe	€ 5.950,--	
<b><u>Sonstige</u></b>		
Imkerverein Haag	€ 145,--	1/0610-7680
Siedlerverein Haag	€ 220,--	
Oldtimerclub Haag	€ 220,--	
Kriegsopfer-u. Behindertenverband	€ 145,--	
Haager Schlossteufeln	€ 145,--	
Eltern-Kind Familienzentrum	€ 500,--	
Summe	€ 1.375,--	
<b><u>GESAMTSUMME</u></b>	<b>€ 28.905,--</b>	

Ab dem Jahr 2016 sollen Nachweise über eine ordnungsgemäße Verwendung vorgelegt werden, wenn der Verein nicht am Ferienprogramm der Gemeinde teilnimmt.

**Diskussionsbeiträge:** Vzbgm. Pfaffeneder, GR Schoberberger, GR Stockinger, StR Stöckler, Bgm. Michlmayr, StR Staudinger, GR Radlspäck

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge den im Sachverhalt angeführten Vergabevorschlag für die Auszahlung der Subventionen an Vereine für das Jahr 2016 in Gesamthöhe von € 28.905,-- die Zustimmung erteilen.

**Antragsteller:** Bürgermeister

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmung:** Einstimmig

## **5. Kostenbeitrag für das Stadtmarketing 2016.**

**Sachverhalt:**

Zur Durchführung der Maßnahmen entsprechend dem vom Gemeinderat beschlossenen Leitbild über Stadterneuerungsmaßnahmen wurde der Verein „Wir Haager“, Verein für Stadtmarketing, Stadterneuerung, Geselligkeit und Kultur im Jahre 2000 gegründet. Da im Jahre 2016 eine Fortführung der bestehenden Aktivitäten wie unten stehend angeführt. Es liegt ein Ansuchen um Gewährung einer Subvention von € 18.000,-- vor. Für die Durchführung der im Jahre 2016 geplanten Maßnahmen soll der angesuchte Betrag in Höhe von € 18.000,-- beschlossen werden. Für die Projekte im Jahr 2016 wurde ein entsprechender Plan mit Kostenvoranschlag bzw. ein Nachweis der abgerechneten Projekte 2015 vorgelegt.

**Die wichtigsten geplanten Aktivitäten für 2016:**

- Fortsetzung der Aktion „Willkommen in Haag“
- Aktion zum Dirndlgwand-Sonntag
- Plakataktion/Werbeaktion für die Haager Wirtschaft (Bewusstseinsbildung)
- Veranstaltung im Frühjahr/Herbst zur Belebung des Zentrums (dzt. in Planung)
- Musischer Advent
- Adventdorf
- Weihnachts-Gewinnspiel
- „Haag Focus“: geplant sind wieder vier Ausgaben
- interner Newsletter für Mitglieder
- Fortsetzung der Haustafel-Aktion
- freies Internet am Hauptplatz

**Diskussionsbeiträge:** GR Reisenhofer, StR Staudinger, GR Radlspäck, GR Deuschl.

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge dem Stadtmarketingverein „Wir Haager“ einen Zuschuss in Höhe von € 18.000,-- für das Jahr 2016 beschließen.

**Antragsteller:** Bürgermeister  
**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmung:** Mehrstimmig (6 Gegenstimmen – Liste Für Haag,  
davon Stimmenthaltung – GR Radlspäck)

## **6. Kostenbeitrag für den Ausflug der Gemeindebediensteten 2016.**

### **Sachverhalt:**

Zur Durchführung des jährlichen Betriebsausfluges wurde von der Personalvertretung der Gemeindebediensteten um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2016 in Höhe von € 2.500,-- angesucht.

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Zuschuss an die Personalvertretung der Gemeindebediensteten für den Betriebsausflug 2016 beschließen.

**Antragsteller:** Bürgermeister  
**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmung:** Einstimmig

## **7. Gründung einer Tourismus- und Freizeit-GmbH Haag (Grundsatzbeschluss) und Auftragsvergabe für strategische Planung.**

### **Sachverhalt:**

Aufgrund einer vorliegenden Studie der Wirtschafts- und Steuerberatungs-GmbH Traunsteiner betreffend den Tierpark Haag ist eine Ausgliederung des Tierparks in eine GmbH analog diverser anderer Tierparks und Zoos Österreichs mit vielen Vorteilen verbunden, wie z.B. die Bündelung von Ausgaben zur Reduktion der Steuerbelastungen und Einschränkung des wirtschaftlichen Risikos. Die Gemeinde wird dadurch 100%iger Gesellschafter der zu gründenden GmbH und verbleibt mit Rechten und Entscheidungsbefugnissen in der Eigentümerposition. Der Bürgermeister vertritt als Eigentümerversorger die Gemeinde und soll als Geschäftsführer bestellt werden. Das Stammkapital der GmbH beträgt € 35.000.- und ist zu 50% von der Gemeinde aufzubringen. Für die Gründung sind ein Gesellschaftervertrag und ein Einbringungsvertrag erforderlich. Anstelle des Tierparkausschusses soll ein Beirat für die Gesellschaft gegründet werden, der mit den Personen des Tierparkausschusses und dem zuständigen Stadtrat besetzt wird. Für die Vorbereitung dieser Maßnahme soll eine weitere Studie eingeholt werden. Es liegt ein Anbot der Traunsteiner Wirtschafts- und Steuerberatungs-GmbH, St.Valentin-Haag, mit einer Anbotsumme von insgesamt € 5.500,-- netto für Zwischenbilanz, Einbringungsbilanz und steuerliche Beratung bei Einbringungsvertrag und GmbH-Vertrag vor. Es soll ein weiterer Fachmann für die Umgründung miteinbezogen werden.

**Diskussionsbeiträge:** Bgm. Michlmayr, GR Deuschl, GR Stockinger, GR Radlspäck

Aufgrund der Diskussionen stellt der Bürgermeister den Antrag, den TOP 7) wie folgt abzuändern:

***Auftragsvergabe für die strategische Planung zur Gründung einer Tourismus- und Freizeit-GmbH Haag.***

***Antragsteller:*** Bürgermeister  
***Beschluss:*** Der Antrag wird angenommen  
***Abstimmung:*** Einstimmig

***Antrag:***

Der Gemeinderat möge den Auftrag zur strategischen Planung für die Gründung einer Tourismus- und Freizeit-GmbH unter Einbeziehung eines Umgründungsexperten an die Fa. Traunsteiner Wirtschafts- und Steuerberatungs-GmbH, St.Valentin-Haag mit einer Anbotsumme von insgesamt 7.000.- netto inkl. Erstellung einer Zwischenbilanz und Einbringungsbilanz erteilen.

***Antragsteller:*** Bürgermeister  
***Beschluss:*** Der Antrag wird angenommen  
***Abstimmung:*** Einstimmig

**8. Gemeinde-Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben, Verschmelzung GVU – GVA.**

***Sachverhalt:***

Ein weiterer Schritt in Richtung Verwaltungsvereinfachung soll mit 1.1.2016 durch die Verschmelzung des Umwelt- und Abgabenverbandes im Bezirk Amstetten erfolgen. Bereits bisher sind beide Organisationen eng verschränkt, so gibt es einen gemeinsamen Bürostandort in Oed-Oehling, eine gemeinsame EDV und eine überwiegend gemeinsame Versendung von Unterlagen an die Steuerpflichtigen. Durch eine von allen Parteien beschlossene gesetzliche Adaptierung im Landtag von NÖ im Sommer dieses Jahres, ist es nun möglich, beide Verbände mit 1. Jänner 2016 zu verschmelzen. Die Gemeinde Haag bleibt unverändert beim Umweltverband mit den Aufgaben, die sie an diesen Verband delegiert hat. Für die Gemeinde bestehen keine Mehrkosten. Eine Änderung der Aufgabengebiete wird nicht durchgeführt, es werden wie bisher in den Satzungen der Verbände jeweils festgelegten Aufgabenbereiche in eine neue Satzung zusammengeführt. Zur Umsetzung ist es notwendig, gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse zu fassen.

***Antrag:***

Der Gemeinderat möge die erforderlichen Beschlüsse zur Verschmelzung des Umwelt- und Abgabenverbandes im Bezirk Amstetten fassen und nachstehende Vereinbarung gemäß §§ 4 und 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz sowie die neue Satzung wie folgt beschließen:

## VEREINBARUNG gemäß §§ 4 und 20a NÖ GEMEINDEVERBANDSGESETZ

## I.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Haag beschließt folgende Vereinbarung:

Die Stadtgemeinde Haag vereinbart mit den Gemeinden Allhartsberg, Amstetten, Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Biberbach, Ennsdorf, Ernsthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadt an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, St. Valentin, Seitenstetten, Sonntagberg, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach, Ybbsitz, Zeillern und der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs

den Übergang des Gemeindeverbandes „**Gemeindeverband für Abgabeneinhebung im Bezirk Amstetten (GVA)**“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Gemeindeverband „**Gemeindeverband für Umweltschutz in der Region Amstetten (GVU)**“

Der zusammengeschlossene Gemeindeverband trägt den Namen

„**Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben**“

und besorgt gemäß seiner Satzung folgende Aufgaben (siehe Anhang „GDVA-Satzung 2015.pdf“):

#### Aufgaben des Gemeindeverbandes

#### A. Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden:

- 1) Die **Vollziehung und Besorgung** der Aufgaben auf dem Gebiet der **Abfallwirtschaft**, sowie die Bemessung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweisen Einbringung der diesbezüglichen Abgaben aus dem Bereich der Landesvollziehung  
für die Gemeinden Allhartsberg, Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Biberbach, Ennsdorf, Ernsthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haag, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, St. Valentin, Seitenstetten, Sonntagberg, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach und Zeillern.
- 2) Die **Vollziehung und Besorgung** der Aufgaben auf dem Gebiet der **Abfallwirtschaft** sowie die Bemessung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der diesbezüglichen Abgaben **aus dem Bereich der Landesvollziehung**, ausgenommen die Erfassung von Abfällen in der Gemeinde Amstetten.
- 3) Die **Erfassung und Behandlung** des **Abfalles** für die Gemeinde Ybbsitz.
- 4) Die **Vollziehung des § 32 der NÖ. Bauordnung 2014**, LGBl. Nr. 1/2015 in der gültigen Fassung und sowie alle darauf thematisch Bezug nehmenden Bestimmungen der NÖ. Bauordnung bzw. NÖ. Bautechnikverordnung.  
für die Gemeinden Allhartsberg, Amstetten, Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Biberbach, Ennsdorf, Ernsthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haag, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, St. Valentin, Seitenstetten, Sonntagberg, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach, Ybbsitz, Zeillern und die Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs.
- 5) Die **Beteiligung** an Gesellschaften jedweder Rechtsform, die zur Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeverbandes dienlich sind.
- 6) Die **Berechnung, Vorschreibung, Einhebung** und zwangsweise Einbringung **der Grundsteuer, sowie der Kommunalsteuer**, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen für



die Gemeinden Allhartsberg, Ardagger, Aschbach, Behamberg, Biberbach, Ennsdorf, Ernsthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, , St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, Seitenstetten, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach, Ybbsitz, Zeillern,.

- 7) Die **Berechnung, Vorschreibung, Einhebung** und zwangsweise Einbringung der **Kanaleinmündungsabgaben**, der **Kanalbenutzungsgebühren**, der **Wasseranschlussabgaben**, der **Wasserbezugsgebühren** und der **Bereitstellungsgebühren**, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen,  
für die Gemeinde Ardagger, Behamberg, Euratsfeld, Ferschnitz, Kematen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla (Wasseranschluss-abgaben, Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren nur hinsichtlich der Wasserversorgung in der KG Erla), St. Peter in der Au, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Wolfsbach und Zeillern.
- 8) Die **Berechnung, Vorschreibung, Einhebung** und zwangsweise Einbringung der **Lustbarkeitsabgabe**, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen  
für die Gemeinden: Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Hollenstein an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, Seitenstetten, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Peter in der Au, Wallsee-Sindelburg, Weistrach und Ybbsitz.
- 9) Die **zwangsweise Einbringung sämtlicher Gemeindeabgaben, bei denen die Gemeinde Abgabenbehörde erster und zweiter Instanz** ist,  
für die Gemeinden: Allhartsberg, Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Ernsthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Peter in der Au, Seitenstetten, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach, Ybbsitz und Zeillern..
- 10) Die **Berechnung, Vorschreibung, Einhebung** und zwangsweise Einbringung der **Hundeabgabe**, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen  
für die Gemeinden: Ardagger, Hollenstein an der Ybbs, Oed-Oehling, St. Peter in der Au, Weistrach und Wolfsbach.
- 11) Die **Berechnung, Vorschreibung, Einhebung** und zwangsweise Einbringung der **Gebrauchsabgabe** hinsichtlich Tarifpost 5 u. 6, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen  
für die Gemeinden: Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Ennsdorf, Ernsthofen, Euratsfeld, Ferschnitz, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, Seitenstetten, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach und Zeillern.
- 12) Die **Berechnung, Vorschreibung, Einhebung** und zwangsweise Einbringung der **Vergnügungsabgabe** (NÖ Spielautomatengesetz 2011, LGBl. 7071, 4. Abschnitt) einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen  
für die Gemeinden: Ardagger, Ennsdorf, Ernsthofen, Haidershofen, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Opponitz, St. Georgen am Ybbsfelde, Strengberg und Viehdorf.

**B. Aus dem übertragenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Besorgung folgender Aufgaben:**

- 13) Die **Berechnung, Vorschreibung, Einhebung** und zwangsweise Einbringung der **Nächtigungstaxe** (im Sinne des § 12 des NÖ Tourismusgesetzes 2010, LGBl. 7400), einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen.  
für folgende Gemeinden: Allhartsberg, Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Biberbach, Ennsdorf, Ernsthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Ke-

maten an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, Seitenstetten, Sonntagberg, Strengberg, Wallsee-Sindelburg, Viehdorf, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach und Zeillern.

**14) Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung** und zwangsweise Einbringung des **Interessen-ten-beitrages** (im Sinne des § 13 des NÖ Tourismusgesetzes 2010, LGBl. 7400), einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen

für folgende Gemeinden: Allhartsberg, Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Biberbach, Ennsdorf, Ernsthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, Seitenstetten, Sonntagberg, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach, Ybbsitz und Zeillern.

Die Satzung (siehe Anhang „GDVA-Satzung 2015.pdf“) bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

## II.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Haag in seiner Sitzung am 29. Oktober 2015, TOP 8, beschlossen.

Die Fertigung dieser Vereinbarung erfolgt gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, unter Beisetzung des Siegels der Gemeinde.

## SATZUNG

### § 1

#### **Name und Sitz des Verbandes**

Der Gemeindeverband führt den Namen

**„Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben“**

und hat seinen Sitz in A-3362 Oed-Öhling, Mostviertelplatz 1.

### § 2

#### **Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an**

Allhartsberg, Amstetten, Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Biberbach, Ennsdorf, Ernsthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haag, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, St. Valentin, Seitenstetten, Sonntagberg, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach, Ybbsitz, Zeillern und die Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs.

### § 3

#### **Aufgaben des Gemeindeverbandes**

**A. Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden:**

- 1) Die **Vollziehung und Besorgung** der Aufgaben auf dem Gebiet der **Abfallwirtschaft**, sowie die Bemessung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweisen Einbringung der diesbezüglichen Abgaben aus dem Bereich der Landesvollziehung  
für die Gemeinden Allhartsberg, Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Biberbach, Ennsdorf, Ernsthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haag, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, St. Valentin, Seitenstetten, Sonntagberg, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach und Zeillern.
- 2) Die **Vollziehung und Besorgung** der Aufgaben auf dem Gebiet der **Abfallwirtschaft** sowie die Bemessung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der diesbezüglichen Abgaben **aus dem Bereich der Landesvollziehung**, ausgenommen die Erfassung von Abfällen in der Gemeinde Amstetten.
- 3) Die **Erfassung und Behandlung** des **Abfalles** für die Gemeinde Ybbsitz.
- 4) Die **Vollziehung des § 32 der NÖ. Bauordnung 2014**, LGBl. Nr. 1/2015 in der gültigen Fassung und sowie alle darauf thematisch Bezug nehmenden Bestimmungen der NÖ. Bauordnung bzw. NÖ. Bautechnikverordnung.  
  
für die Gemeinden Allhartsberg, Amstetten, Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Biberbach, Ennsdorf, Ernsthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haag, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, St. Valentin, Seitenstetten, Sonntagberg, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach, Ybbsitz, Zeillern und die Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs.
- 5) Die **Beteiligung** an Gesellschaften jedweder Rechtsform, die zur Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeverbandes dienlich sind.
- 6) Die **Berechnung, Vorschreibung, Einhebung** und zwangsweise Einbringung **der Grundsteuer, sowie der Kommunalsteuer**, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen für  
die Gemeinden Allhartsberg, Ardagger, Aschbach, Behamberg, Biberbach, Ennsdorf, Ernsthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, , St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, Seitenstetten, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach, Ybbsitz, Zeillern,.
- 7) Die **Berechnung, Vorschreibung, Einhebung** und zwangsweise Einbringung der **Kanaleinmündungsabgaben**, der **Kanalbenutzungsgebühren**, der **Wasseranschlussabgaben**, der **Wasserbezugsgebühren** und der **Bereitstellungsgebühren**, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen,  
für die Gemeinde Ardagger, Behamberg, Euratsfeld, Ferschnitz, Kematen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla (Wasseranschluss-abgaben, Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren nur hinsichtlich der Wasserversorgung in der KG Erla), St. Peter in der Au, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Wolfsbach und Zeillern.
- 8) Die **Berechnung, Vorschreibung, Einhebung** und zwangsweise Einbringung der **Lustbarkeits-abgabe**, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen  
für die Gemeinden: Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Hollenstein an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, Seitenstetten, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Peter in der Au, Wallsee-Sindelburg, Weistrach und Ybbsitz.
- 9) Die **zwangsweise Einbringung sämtlicher Gemeindeabgaben, bei denen die Gemeinde Abgabenbehörde erster und zweiter Instanz** ist,  
für die Gemeinden: Allhartsberg, Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Ernsthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen

am Ybbsfelde, St. Peter in der Au, Seitenstetten, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach, Ybbsitz und Zeillern..

- 10) Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung** und zwangsweise Einbringung der **Hundeabgabe**, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen  
für die Gemeinden: Ardagger, Hollenstein an der Ybbs, Oed-Oehling, St. Peter in der Au, Weistrach und Wolfsbach.
- 11) Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung** und zwangsweise Einbringung der **Gebrauchsabgabe** hinsichtlich Tarifpost 5 u. 6, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen  
für die Gemeinden: Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Ennsdorf, Ernsthofen, Euratsfeld, Ferschnitz, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, Seitenstetten, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach und Zeillern.
- 12) Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung** und zwangsweise Einbringung der **Vergnügungsabgabe** (NÖ Spielautomatengesetz 2011, LGBl. 7071, 4. Abschnitt) einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen  
für die Gemeinden: Ardagger, Ennsdorf, Ernsthofen, Haidershofen, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Opponitz, St. Georgen am Ybbsfelde, Strengberg und Viehdorf.

**B. Aus dem übertragenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Besorgung folgender Aufgaben:**

- 13) Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung** und zwangsweise Einbringung der **Nächtigungstaxe** (im Sinne der § 12 des NÖ Tourismusgesetzes 2010, LGBl. 7400), einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen.  
für folgende Gemeinden: Allhartsberg, Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Biberbach, Ennsdorf, Ernsthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, Seitenstetten, Sonntagberg, Strengberg, Wallsee-Sindelburg, Viehdorf, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach und Zeillern.
- 14) Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung** und zwangsweise Einbringung des **Interessenbeitrages** (im Sinne der § 13 des NÖ Tourismusgesetzes 2010, LGBl. 7400), einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen  
für folgende Gemeinden: Allhartsberg, Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Biberbach, Ennsdorf, Ernsthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, Seitenstetten, Sonntagberg, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach, Ybbsitz und Zeillern.

**§ 4**

**Organe**

Organe des Gemeindeverbandes sind

- 1) die Verbandsversammlung,
- 2) der Verbandsvorstand und
- 3) der Verbandsobmann (§ 7 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)

**§ 5**

## **Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- 2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) Der Verbandsversammlung obliegen:
  - 3.1. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes sowie des Kostenersatzes.
  - 3.2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§§ 20 und 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
  - 3.3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes (Obmann-Stellvertreters), der übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Prüfungsausschusses (§ 10 Abs. 2) durch Beschluss.
  - 3.4. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
  - 3.5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung (§ 13 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
  - 3.6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- 4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.  
Bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z. 1 ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 6**

### **Verbandsvorstand**

- 1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern (§ 9 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- 2) Die Mitglieder haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören.
- 3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- 4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs.2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzurufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs.4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- 5) Dem Verbandsvorstand obliegen:
  - 5.1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten.
  - 5.2. Erlassung von Verordnungen.
  - 5.3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse.
  - 5.4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.

- 5.5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, insbesondere die Bestellung des Leiters des Amtes des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter.
  - 5.6. Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die höher ist als 10 % der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres.
  - 5.7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs.4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
  - 5.8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- 6) Zu einem gültigen Beschluss des Vorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 7**

### **Verbandsobmann**

- 1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- 2) Dem Verbandsobmann obliegen:
  - 2.1. Der Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie 10 % der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres nicht überschritten werden.
  - 2.2. Die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs.3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs.5 dem Vorstand obliegen.
- 3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- 4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmann-Stellvertreter zu vertreten.

Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes vertreten. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes.

## **§ 8**

### **Amt des Gemeindeverbandes**

- 1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.
- 2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

## **§ 9**

### **Geschäftsführer**

- 1) Der Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes ist vom Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15 zu bestellen.
- 2) Der Leiter des Amtes führt die Bezeichnung „Geschäftsführer des Gemeindeverbandes“.

## **§ 10**

### **Prüfungsausschuss**

- 1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- 2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung zu bestellen sind. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- 3) Die Überprüfung ist mindestens zweimal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

## **§ 11**

### **Ausschüsse**

- 1) Zur Beratung des Obmannes und des Verbandsvorstandes können Ausschüsse gebildet und Hilfsorgane bestellt werden.  
Die Ausschüsse bestehen aus einem Obmann und mind. zwei Mitgliedern.
- 2) Die Ausschüsse und Hilfsorgane haben in jenen Angelegenheiten, für die sie bestellt wurden, ihre Aufgaben zu besorgen; sie haben das Recht, auch ohne Aufforderung im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Empfehlungen abzugeben.

## **§ 12**

### **Aufwandsentschädigung**

- 1) Der Verbandsobmann, der Obmann-Stellvertreter, der Vertreter gemäß § 10 Abs. 4 zweiter Satz NÖ Gemeindeverbandsgesetz, die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Regierungskommissär gemäß § 31 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, sowie der Obmann eines Ausschusses lt. §11 Abs. 3 dieser Satzung haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung festzusetzen ist.
- 2) Hinsichtlich der Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes, LGBl. 1005, sinngemäß.

## **§ 13**

### **Kostensätze**

- 1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- 2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes des Gemeindeverbandes aus der Vollziehung der Aufgaben des § 3 Punkte 1-3 und 5 (Abfallwirtschaft) auf die im § 2 genannten Gemeinden hat im Verhältnis des aus der Einzelgemeinde abgeführten Abfalls (nach Gewicht) zum gesamten abgeführten Abfall (nach Gewicht) des Verbandes zu erfolgen.
- 3) Aufteilung des weiteren nichtgedeckten Aufwandes:  
3.1. Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes aus der Vollziehung des § 3 Punkt 4 (Luftreinhaltung + Bauordnung) auf die dort genannten Gemeinden hat im Verhältnis der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinde zur Gesamtzahl der Einwohner aller dort genannten Gemeinden zu erfolgen. Heranzuziehen ist jeweils die aktuell gültige Einwohnerzahl gemäß Finanzausgleich.
- 4) Die Aufwendungen des Gemeindeverbandes für die Aufgaben lt. Punkte 6-14 des § 3 (Abgabeneinhebung) für die jeweils dort genannten Gemeinden einschließlich einer von der Verbandsversammlung im Voranschlag festzusetzende Rücklage (Ersatzbeschaffung f. Ausstattung-

gen, Abfertigungen etc.) sind von den dort genannten Gemeinden im Verhältnis des vom Gemeindeverband hereingebrachten Steueraufkommens jeder Gemeinde zum Steueraufkommen aller genannten Gemeinden (Summe der vorgenannten Gemeindesteueraufkommen) zu tragen.

- 5) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Abs.1, 2, 3 und 4 zu ermitteln.
- 6) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann.
- 7) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 14) nicht gedeckten Aufwand bis 3 Monate nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- 8) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gem. § 13 Punkt 7 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die 4 Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gem. § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

## **§ 14**

### **Laufende Vorauszahlungen**

- 1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben, falls vereinbart, für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen des - gem. § 13 auf die verbandsangehörigen Gemeinden entfallenden - Anteiles zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlung ist vom Vorstand festzulegen.
- 2) Den Berechnungen der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorangehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.
- 3) Nach Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses erfolgt die Jahresabrechnung nach Abs. 2 mit den gemäß § 13 ermittelten tatsächlichen Kosten des Gemeindeverbandes. Einen eventuellen Abgang haben die Gemeinden nach Maßgabe des § 13 zu ersetzen.
- 4) Kommt eine verbandsangehörigen Gemeinde ihren Verpflichtungen gem. §14 Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 7 u. Abs. 8 sinngemäß anzuwenden.

## **§ 15**

### **Bedienstete**

- 1) Auf Vertragsbedienstete des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.  
Das Dienstverhältnis endet jeweils mit der Auflösung des Gemeindeverbandes.
- 2) Soweit die in Pkt. 1 angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes anwendbar sind, können, um den Verbandszweck zu erreichen, im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen ist jedenfalls vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.

## **§ 16**

### **Vermögensrechtliche Ansprüche**



- 1) Wurden von Mitgliedsgemeinden auf Grund der Vereinbarung zur Bildung des Verbandsvermögens Sach- und Dienstleistungen erbracht, sind sie einer aus dem Gemeindeverband ausscheidenden Gemeinde nach Maßgabe des in der Vereinbarung festgesetzten Bewertungsprozentsatzes, unter Berücksichtigung des Wertes im Zeitpunkt des Ausscheidens, ausschließlich in Geld zurückzuerstatten. Eine Verzinsung der Geldleistungen findet nicht statt.
- 2) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe jenes Beitragsverhältnisses aufzuteilen, das für die Erbringung von Geld- und Sachleistungen aus Anlass der Verbandsbildung in der Vereinbarung bestimmt wurde.
- 3) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.
- 4) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- 5) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls, soweit es sich um Liquidation handelt, bis zur Abwicklung dieser im Amt.

## **§ 17**

### **Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe des Kostenersatzes der letzten drei Haushaltsjahre.

## **§ 18**

### **Erträge des Gemeindeverbandes**

Erträge des Gemeindeverbandes (nach Abdeckung der jeweiligen Aufwände gemäß der Aufgaben des § 3) verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung (jeweils den dazugehörigen Aufgaben gemäß § 3 zugeordnet) zu dienen.

## **§ 19**

### **Beitritt und Ausscheiden aus dem Gemeindeverband**

- 1) Einem Gemeindeverband können Gemeinden durch schriftlichen Antrag, der Annahme durch die Verbandsversammlung bedarf, beitreten. Verbandsangehörige Gemeinden können auf dieselbe Weise ihr Ausscheiden aus dem Gemeindeverband erklären.
- 2) Bei Beschlussfassung über das Ausscheiden einer Gemeinde ist diese nicht stimmberechtigt.
- 3) Beschlüsse gemäß Abs. 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 4) Wird durch den Beitritt oder das Ausscheiden von Gemeinden eine Neuregelung des Ersatzes der Kosten erforderlich, ist diese nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 vorzunehmen.
- 5) Aus den Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde nur dann ausscheiden, wenn durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.
- 6) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Ei-

gentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.

- 7) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 16 Abs.1.
- 8) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17.

**Antragsteller:** Bürgermeister  
**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmung:** Einstimmig

## 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 23/2015.

### **Sachverhalt:**

Die 23. Änderung des Flächenwidmungsplanes sieht eine Korrektur der Widmung im Bereich der Gründe Pfarrhofberg/Loisinger von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Kerngebiet vor, da sich im Bereich der Zufahrt eine Änderung ergeben hat. Weiters soll eine Umwidmung im Bereich des Sparmarktes in der Bahnhofstraße (Forster-Öllinger) von Bauland-Betriebsgebiet in Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen angepasst werden. Die 3. Änderung betrifft eine Umwidmung in der KG Knillhof von Grünland-Landwirtschaft in Grünland-erhaltenswertes Gebäude (Geb).

Der Bürgermeister erklärt die einzelnen Punkte der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes 23/2015, die eingelangten Stellungnahme (Beilage „grpr449-Anlage 1 Stellungnahme.pdf“ und die Empfehlungen zur Behandlung der Schriftlichen Stellungnahmen (Beilage „grpr449-Anlage 2 fwa\_stellungnahmen\_1908.pdf“).

Im Ausschuss für Verkehr, Raumordnung und Stadtentwicklung wurden sämtliche Umwidmungen genau erörtert und daher wurden diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

### **Diskussionsbeiträge:**

Bgm. Michlmayr, GR Huber, GR Deuschl, GR Buchner

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge sich den Empfehlungen des Ortsplaners und des Ausschusses anschließen und die 23. Abänderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend dem Änderungsentwurf der Schedlmayer Raumplanung TZ GmbH, Loosdorf, vom 29.10.2015 beschließen.

## V E R O R D N U N G

### § 1

Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. Nr. 3/2015, wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Haag Stadt und Knillhof** abgeändert.

### § 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBI. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

### § 3

Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Antragsteller:** Bürgermeister  
**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmung:** Einstimmig

## 10. Neue Straßenbezeichnung

### **Sachverhalt:**

Für das neu gewidmete Wohngebiet im Bereich des Pfarrhofberges / Wiener Straße soll eine neue Straße zum Gedenken für die Verdienste um die Stadtgemeinde Haag als Stadtamtsdirektor und als Bürgermeister mit „Josef-Andesner-Straße“ bezeichnet werden.

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge die neue Straße für den neu gewidmeten Bereich Pfarrhofberg – Loisinger/Schwaiger-Gründe mit „Josef-Andesner-Straße“ benennen.

**Antragsteller:** Bürgermeister  
**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmung:** Einstimmig

## 11. Änderung Winterdienstvertrag Maschinenring.

### **Sachverhalt:**

Mit dem neuen Schneepflugfahrer Patrick Gruber, Krottendorf 9, soll mit dem Maschinenringservice eine Ergänzung zum Winterdienstvertrag vorgenommen werden.

### **Antrag:**

Der Gemeinderat beschließt folgende Ergänzungen zum Winterdienstvertrag von 2014:

#### **Unter Absatz II Entgelt:**

Bereitschaftsgebühr für Fahrer Gruber Patrick: EUR: 323,-/Saison.

Als Stundensatz wird ein Betrag von EUR: 68,70 für maschinelle Räumung mit Traktor ca. 100 PS (Gewerbeinhaber Gruber Patrick) – Schneepflug und Schneeketten sind im Besitz der Gemeinde – vereinbart.

Die im Anhang angeführten Räumflächen vom Betrieb Gruber Patrick werden zu 100 % über MR – Service verrechnet.

Alle anderen Punkte lt. Winterdienstvertrag von 2014!

Ein neuer Räum- und Streuplan wird durch die Stadtgemeinde Haag erstellt und wird als Anhang von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

**Antragsteller:** Bürgermeister  
**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmung:** Einstimmig

## 12. Berichte

### a) Gewerbepark Steyrer Straße

Der Bürgermeister berichtet, dass die Fa. Duvenbeck, die hauptsächlich für BMW tätig ist, in den nächsten Monaten bis zu 70 Arbeitsplätze in Haag errichten wird. Haag wird als Standort und als Betriebsstätte in einem 3-Jahresplan noch weiter entwickelt.

### b) Straßenbau St. Valentinstraße

Mit den Anrainern wurde eine Begehung durchgeführt. Es soll der Teilabschnitt von der L 85 bis zur Auffahrt Haltestelle noch heuer saniert werden. Weiters soll ein Gehsteig in Richtung Bahnunterführung entlang dem Haus Etzelsdorfer errichtet werden.

### c) Teilbebauungsplan Siedlungsring

Für das im Jahre 1993 umgewidmete Grundstück der Fam. Forstmayr wird von der Fa. wert.bau Errichtungs-GmbH, Wels, eine Wohnanlage mit insgesamt 21 Wohneinheiten auf 3 Geschoßen errichtet. Dazu ist ein Teilbebauungsplan erforderlich, der im Stadtamt zur Einsichtnahme aufliegt. Der Bürgermeister berichtet, dass mit einigen Anrainern, die ihre Vorbehalte vorgebracht haben, diesbezüglich schon Gespräche geführt wurden.

Der Bürgermeister berichtet, dass hier nur baurechtliche Aspekte zu berücksichtigen sind, wenn diese erfüllt sind, ist die Bebauung zu genehmigen.

### d) Rotes Kreuz – Bezirksstelle Haag

Der Bürgermeister berichtet über Bestrebungen seitens der Bezirksstelle, die Selbstständigkeit weiter aufrecht zu erhalten, und nicht einen Anschluss an Waidhofen anzustreben. Diesbezüglich sollen Gespräche mit den Verantwortlichen des Rotes Kreuzes sowie den Bürgermeistern der Nachbargemeinden Strengberg und Haidershofen über die weitere Vorgangsweise geführt werden.

### e) Sanierungsverfahren Stadtcafe Illich

Der Bürgermeister berichtet über die Mitteilung des Kreditschutzverbandes, dass für das Stadtcafe Illich ein Sanierungsverfahren eingeleitet wurde. Die Rückstände zur Stadtgemeinde Haag wurden ordnungsgemäß angemeldet.

**f) GR Mayrhofer: Hauptschulturnhallen**

Die Hauptschulturnhallen werden auch während der Ferien für die Vereine geöffnet sein. Die Schülerzahl an der neuen Mittelschule beträgt 179 und ist gleich wie im Vorjahr.

**StR. Stöckler: Poly St. Peter in der Au**

Die Polytechnische Schule in St. Peter ist sehr gut geführt. Derzeit besuchen 8 Haager Schüler diese Schule, die Gesamtschülerzahl ist gestiegen.

**Die Stadträte berichten aus ihren Ressorts.**

**13. Anfragen**

**StR. Staudinger:** Umwidmung Grundstück Antal in Bauland-Betriebsgebiet – Auflagen.

Baulandvertrag wie bei Umwidmung Bauland-Wohngebiet.

**StR. Stöckler** ersucht den Bürgermeister das Radwegprojekt von Strengberg nach Vestenthal zu forcieren und entsprechende Maßnahmen zu setzen bzw. um Förderungen anzufragen.

**GR Lehner** erhält Auskunft über die Baustelle der ÖBB-Eisenbahnkreuzung Forstmayr, wo ein Technikgebäude für die ÖBB neu errichtet wird.

**Für den TOP 14.) wird über Antrag des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung der Ausschluss der Öffentlichkeit und gemäß § 47 Abs. 4 die Vertraulichkeit der Beratung vorgeschlagen.**

<i>Antragsteller:</i>	Bürgermeister
<i>Beschluss:</i>	Der Antrag wird angenommen
<i>Abstimmung:</i>	Einstimmig

**14. Änderung Dienstvertrag (Nachmittags- und Ferienbetreuung)**

Der Bürgermeister schließt um 21.05 Uhr die Sitzung.

**Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am  
abgeändert, nicht genehmigt.**

**genehmigt,**

.....  
Bürgermeister Lukas Michlmayr

.....  
Schriftführer Gottfried Schwaiger

.....  
Fraktion der ÖVP

.....  
Fraktion Liste „Für Haag“

.....  
Fraktion der SPÖ

.....  
Fraktion der FPÖ